

Karl K. | xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx | xxxxxxxxxxxx

Per Einschreiben / Einwurf
Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis
Frau K
Schwetzinger Str. 133
69168 Wiesloch

Karl K.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXX / XXXXXXX
XXXX / XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Musterhausen, 27.06.2012

Kundenummer:
XXXXXXXXXXXX

Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 Satz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) / Widerspruch gegen den Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

Sehr geehrte Frau K.,

gegen Ihren Verwaltungsakt vom 25.06.2012 lege ich heute Widerspruch ein.

Begründung:

Die Eingliederungsvereinbarung stellt der Form nach einen Vertrag gemäß des Vertragsrechts des BGB dar. Im Abschnitt 3 des BGB sind die Grundlagen der Rechtsgeschäfte geregelt, im Titel 2 des BGB die Willenserklärung dort selbst in den §§ 116 ff BGB.

Danach sind Verträge nur rechtswirksam und gültig, wenn sie im Zuge der Freiwilligkeit geschlossen werden, andernfalls sind sie anfechtbar und nichtig. Damit ist das Prinzip der Vertragsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich garantiert. In diesem Rahmen ist es nicht notwendig, näher auf Zwangsvereinbarungen einzugehen.

Abgesehen von der Tatsache, dass die Nichtunterzeichnung einer Vereinbarung jeglicher Art, als Dekret durch die Hintertür dann doch den Schein der Rechtsgültigkeit der Bestimmungen der abgelehnten Vereinbarung erfährt, beweist spätestens hier:

- den eindeutigen Rechtsmangel des Vertrages in Sachen Vertragsfreiheit
- die eindeutig nachweisbare nahezu totale Entrechtung eines unschuldig bedürftigen Bürgers unseres Landes
- den Willkürcharakter und den Zwangscharakter nahezu aller Arbeiten des 1. und wohl auch des 2. und x-ten Arbeitsmarktes, mit anderen Worten des Tatbestandes der Zwangsarbeit, deren Verbot de jure und deren Ächtung als zivilisatorische Errungenschaft längst unbestritten sind. In diesem Zusammenhang sei hier auf Artikel 12 GG verwiesen.
- Vertiefende juristische Betrachtungen inkludieren höchstwahrscheinlich die berechnete Vermutung einer möglichen strafbaren Handlung in der Erzwingung von Zwangsarbeit.

Wesentlich schwerwiegender und von grundsätzlicher Bedeutung sind die mehrfachen, direkten, unmittelbaren, offenen und unverhohlenen Gesetzesbrüche des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Im Zusammenhang meines Widerspruches reicht der Hinweis auf die folgenden Gesetzesverstöße, die eine Substituierung der Eingliederungsvereinbarung per Dekret bedeuten:

- Art. 1 GG Die Würde des Menschen ist unantastbar
- Art. 2 GG Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Art.11 GG Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet
- Art.12 GG Freie Berufswahl, Verbot von Zwangsarbeit

Besonders sei hier noch auf Artikel 19 GG verwiesen, wonach Abweichungen vom Grundgesetz benannt und begründet werden müssen, wobei kein Grundrecht wesentlich außer Kraft gesetzt werden darf. Die Nichtbeachtung dieses Zitiergebots verschleierte, dass weite Teile des SGB II, vor allem die in den §§ 31ff SGB II geregelten Sanktionsmaßnahmen grundsätzlich rechtsungültig sind. In diesem Zusammenhang seien dann auch die Leitsätze zum Urteil vom 09. Februar 2010 des Bundesverfassungsgerichts genannt:

Dieses Grundrecht stellt also laut Verfassungsgericht auch ein Gewährleistungsrecht dar. Daraus ergibt sich dann aber vermutlich auch eine Gewährleistungspflicht des Staates, dieses menschenwürdige Existenzminimum auch zu gewähren und zu gewährleisten. Dieses Grundrecht auf Gewährleistung darf auch nicht durch vorgeschaltete Fremdforderungen eingeschränkt werden (Wohlverhalten des Leistungsberechtigten, Annahme jedes Arbeitsangebots, Folgeleistung sogenannter Einladungen, Teilnahme an Maßnahmen, ...).

Meinen obigen Ausführungen folgend beantrage ich:

- die Inkraftsetzung eines Dekretes mit den vollständigen oder teilweisen Bestimmungen der nicht-rechtskräftigen Eingliederungsvereinbarung aufzuheben
- bis zu einer Klärung durch das Verfassungsgericht von Sanktionen abzusehen
- mir ausschließlich nur solche Angebote zu unterbreiten, die frei von Annahmewängen und frei von Sanktionen bei Ablehnung sind
- mir bis Ende der Datum einen entsprechenden Bescheid zuzustellen, dessen Ausbleiben ich als Zustimmung im Sinne der Bedeutungsübertragung des § 362 Abs.1 des HGB werten werde.

Sehr geehrte Frau K.,

ich halte es für notwendig und ratsam, Ihnen die Problematik der persönlichen Schuldfrage und die an Sie geknüpfte mögliche Haftungsfrage anzutragen.

Was ist, wenn „sie“ oder Sie persönlich, doch wissen, was sie tun? Keine Frage dann machen Sie sich schuldig, mit allem drum und dran. Schuld und Wissen bedingen einander. Wer um die Schadhaftheit einer Handlung weiß, macht sich schuldig, handelt sogar vorsätzlich. Hierin liegt auch der unschätzbare Wert jeglichen Wissens und jeder auf Wissen gerichteten Rechtsbelehrung. Seien Sie sich bitte bewusst, dass die Umsetzung der Hartz-IV-Gesetze in eklatanter Weise und in mehrfacher Vielfalt gegen bestehende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstößt, allem voran der grundgesetzlichen Bestimmungen, die ich zum Teil schon anführte. In diesem Zusammenhang ist es die Pflicht aller vollziehenden Organe und Personen der Exekutive die bestehenden Gesetze zu achten und bei Abwägungs-Konflikten in der Rechtehierarchie das höhere Recht dem niederen Recht Geltung zu schaffen. Dieses

zu unterlassen stellt mit großer Wahrscheinlichkeit u.U. eine Straftat dar und kann ggf. sogar einen Schadensersatzanspruch generieren.

Bundesverfassungsgericht Leitsätze vom 09. Februar 2010 (Auszüge):

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ... sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dieses Grundrecht ... hat als Gewährleistungsrecht ... eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden,... . Auch wenn Sie selbst nicht Beamtin sein sollten, handeln Sie dennoch als Teil der Exekutive, eingebunden in das bestehende Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland. Der Amtseid der Beamten und Richter dürfte durchaus sinngemäße Gültigkeit für alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes haben, mögen die eigentlich behördlichen Einrichtungen sich auch noch so kunstvoll hinter ein künstlich geschaffenes privatwirtschaftliches Gepräge verschanzen. Die Verwaltung und Verteilung von Steuergeldern ist und bleibt Angelegenheit des öffentlichen Rechts! Hier zur Verdeutlichung die nicht ganz vollständige Formulierung des Amtseides, die mit Sicherheit Maßstab für alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes sein kann oder sein müsste, wenn nicht, was denn sonst?

Zitat:

„Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und gewissenhaft zu erfüllen, ...“

Nach alledem gehe ich davon aus, dass Sie den Verwaltungsakt zurücknehmen.

In Erwartung einer Nachricht von Ihnen verbleibe ich.

Mit freundlichen Grüßen